

## Schuld

### 1. Begriffsbestimmung

Unter dem Begriff der Schuld wird das Gute, insofern es Ziel des Handelns sein kann (und damit ein ethischer Begriff ist), als Gesolltes aufgefasst, dessen Verfehlen dem Handelnden als Freiheitstat und damit eben als Schuld zugerechnet wird. Der Schuldbegriff ist für die Ethik zentral, da mit seiner Negierung letztlich die Moralfähigkeit des Subjekts überhaupt bestritten wird. Moralische Schuld liegt dann vor, wenn durch eine Handlung (oder Unterlassung) eine sittliche Norm verletzt wird, die Handlung als vermeidbar erachtet wird und Einsicht in ihre moralische Verwerflichkeit besteht. Das moralische Schuldkriterium verlangt einerseits die objektive Zuschreibung und Zurechnung der Normübertretung an das Subjekt, andererseits die subjektive Schuldanerkenntnis im Gewissensspruch, der sich im Schuldgefühl äußert. Die Handlungszuschreibung kann sich auf die Feststellung der Verursachung durch das Subjekt beschränken, hat aber u. U. Probleme der Tatsachenbeschreibung, der Folgenzuschreibung und der geteilten Urheberschaft zu gewärtigen. Die moralische Qualität der bösen Tat kommt vollständig erst bei der Zurechnung an das Subjekt in Betracht, da dazu die Schuldfähigkeit aktuell gegeben sein muss. Moralisch zugerechnet werden kann eine Handlung nur einem Subjekt, das über Einsicht in die moralische Bedeutung seines Handelns im Allgemeinen und über die der betreffenden Tat im Speziellen verfügt und diese wissentlich und willentlich vollzieht. Beeinträchtigungen des geistigen Zustands sowie Unwissen, Handeln unter Zwang, aus Angst u. Ä. können die Schuld an einer objektiv verursachten Tatsache mindern oder aufheben. Im Gegensatz zum rechtlichen Schuldbegriff, für den die äußere Feststellung des Regelverstößes und die objektive Zurechenbarkeit an den Täter genügen, erfordert moralische Schuld die subjektive Übernahme des Verschuldens, d. h. die eigene Anerkenntnis der Pflichtverletzung. Ohne dies kann es keine Reue und ohne diese keine eventuelle Versöhnung mit den Geschädigten geben. Für die rechtliche Schuldfeststellung ist die innere Verantwortungsübernahme des Täters, die explizite Schuldanerkennung, unerheblich (nicht aber, im Hinblick auf den Strafzweck der Resozialisierung, für die Strafbemessung). Weil die moralische Schuld primär auf die Selbstverfehlung des Subjekts abhebt, das in der

Untat eine moralische Pflicht und damit einen Anspruch seiner Freiheit verletzt, ist die Frage der Strafe sekundär und im Wesentlichen dem Bereich des Rechts zuzuschlagen. Nicht jede schuldhaftige Pflichtverletzung ist auch Rechtsverletzung, und nur diese kann Anlass für Strafe sein. Dennoch muss klar sein, dass auch der rechtliche Schuldbegriff über moralische Aspekte verfügt, z. B. impliziert das Bestehen auf Sühne für ein Verbrechen die moralische Qualität der rechtlichen Schuld. Des Weiteren muss aus moralischer Sicht das Strafmaß durch das Ausmaß der Schuld begrenzt werden.

Jenseits einer auf die Einzeltat und ihren Täter bezogenen Kriteriologie von Schuldhaftigkeit und Schuldausmaß steht die Frage nach dem diese Kriteriologie letztlich begründenden Verständnis von Schuld generell, das insofern die Grundlagen der Ethik betrifft, als das moralische Subjekt als *schuldfähig* und damit im Spannungsfeld von Freiheit und Endlichkeit gedacht wird. Zwischen Schuld, Subjekt und Freiheit besteht ein wechselseitiger Verweisungszusammenhang. Die Zurechenbarkeit der Tat und ihrer Folgen setzen die Identität des Subjekts voraus, das mit dem Vollzug seiner Freiheit identisch ist und sich ihrer – in der Gestalt ihrer Verfehlung – im Bekenntnis zur schuldhaften Tat versichert. Das Drängende und Ernsthafte der Schuldenerfahrung kommt daher, dass sich das Subjekt in seiner personalen Geschichte durch die irreversible Tat und über sie hinaus bleibend und unumkehrbar geprägt erfährt. Schuld als Tat impliziert auf der anderen Seite eine Instanz der Normrepräsentanz, gegenüber und angesichts derer das Subjekt schuldig wird. Das können Gott, die anderen Subjekte, das eigene, ideale Ich oder das als abgetrennte, beurteilende Instanz vorgestellte Selbst (Gewissen) sein. In der Geschichte des Schuldbewusstseins wurde die Instanz, vor der das Subjekt verantwortlich ist, unterschiedlich bestimmt, womit jeweils unterschiedliche Vorstellungen von Subjekt und Freiheit verbunden waren. Allerdings ist zu beachten, dass die Identifizierung der Verantwortungsinstanz z. B. mit Gott keineswegs ausschließt, dass die anderen Subjekte oder das eigene Selbst nicht ebenfalls eine Bedeutung für Verantwortung haben. Deren Bedeutung wird durch die spezifische Hinordnung auf die primäre Verantwortungsinstanz bestimmt.

## 2. Historische Entwicklung

In der Antike wird Schuld weitgehend von der bösen Tat her gedacht, die die soziale Ordnung stört, und weniger vom bösen Willen des Täters. Die Gerechtigkeit verlangt zur Wiederherstellung der Ordnung, die als kosmischer Zusammenhang verstanden wird, die Bestrafung des Täters. Der Wechsel vom überindividuellen Schuldverständnis als Verhängnismacht mit ‚ansteckender‘, sakraler Kraft zum individualisierten, inneren Schuldverständnis erfolgt bereits im antiken Griechenland (Tragödie) und innerhalb des *Alten Testaments* (z. B. Jer 31, 29; Ez 18). Im Verlauf der Verinnerlichung des Schuldverständnisses, die ihren Höhepunkt erst in der Neuzeit erreicht, treten der freie Wille und die Frage seiner effektiven Disposition zum Guten immer mehr in den Vordergrund; erst damit wird Schuld als genuin

ethischer Begriff konstituiert. Dabei spielen die christlichen Lehren von Schuld und ihrem religiösen Aspekt als Sünde, die das innere Verhältnis des Selbst zu seiner Freiheit und deren Abhängigkeit und Verpflichtung durch Gott betonen, eine große Rolle. Gerade die literarischen Darstellungen (z. B. Augustinus' *Confessiones*) hatten große Wirkung auf das kulturelle Bewusstsein und religiöse und moralische Biographien. Die Bezugsgrößen dieses Schuldverständnisses geraten in der Aufklärung und durch die wissenschaftliche Erforschung des Menschen und der Natur sowie durch die Einsicht in die Geschichtlichkeit und damit die Gestaltbarkeit der sozialen Ordnung in die Kritik. Die erneuerte Begründung von Sittlichkeit und Schuld verlagert daher I. Kant konsequent in das moralische Subjekt. Sittlichkeit als Moralität hat nach Kant ihren Grund in der praktischen Vernunft des Subjekts, die *a priori* gesetzgebend für die Freiheit tätig wird und darin eine eigene Kausalität aus Freiheit realisiert, die von der Kausalität der Natur unableitbar ist. Wenn das unbedingte Gute zur formalen Struktur des Wollens wird, sich allein aus ‚Achtung fürs Gesetz‘ zum Handeln zu bestimmen, dann liegt die Instanz, vor der sich Sittlichkeit und Schuld konstituieren, im Subjekt selbst, nämlich in der Identität von Willen, praktischer Vernunft und Selbstgesetzgebung (Autonomie). Der letzte Grund der Schuld liegt folglich in der Freiheit, sich selbst böse Handlungsregeln zu geben, rückt also von der eigentlichen bösen Tat hin zu einer inneren Handlung, nämlich der Entschließung, sich bei der Willensausrichtung nicht ausschließlich durch die Übereinstimmung mit dem Sittengesetz motivieren zu lassen. Durch die Zurückführung auf die Selbstgestaltung der Freiheit radikalisiert Kant das Böse und die Schuld zu Selbstverfehlungen der Freiheit, die letztlich unerklärbar bleiben. Die ebenfalls radikalisierte Verinnerlichung von Freiheit und Schuldbewusstsein, denen ein äußeres ‚Reich der Natur‘ gegenübersteht, in dem der Mensch als unfrei angesehen wird, wird durch K. Marx, F. Nietzsche und S. Freud als bloßes inneres Abbild äußerer Verhältnisse kritisiert. Durch die Erklärung der Moral als Abbild sozialer Besitz- und Machtverhältnisse (Marx), die Kritik am Schuldbegriff als ‚Begriff aus dem Obligationenrecht‘, mittels dessen ein knechtisches Bewusstsein verinnerlicht und subtil verdeckt wird (Nietzsche), sowie das Aufdecken psychischer Determinationen und neurotischer Verformungen des Schuldgefühls (Freud) büßt sittliche Schuld den Status des Unbedingten und des Authentischen ein. So fragt Heidegger über das alltägliche, ‚vulgäre‘ und auch das sittliche Schuldverständnis hinaus nach dem existentialen Begriff von Schuld, der aus der Seinsart des Daseins gewonnen wird. Schuld ist Grundsein einer Nichtigkeit, nämlich die Verschlossenheit der eigensten Seinsmöglichkeiten im Sein des Man-Selbst (Heidegger 1927, § 58). Auf der anderen Seite werden im 20. Jahrhundert die Schulddimension an den Verbrechen des Nationalsozialismus und davon ausgehend die moralische Dimension historischer Ereignisse in Begriffen des überindividuell verursachten Schuldigwerdens des Einzelnen oder der ‚Kollektivschuld‘ von Völkern oder Gesellschaften thematisiert (vgl. Jaspers 1946). Einigermassen singular steht P. Ricœur's *Phänomenologie der Schuld* (1971) da, die unter Berücksichtigung der empirischen Determinanten des Schuldgefühls und der Symbolik des Schuldbekenntnisses versucht, das Schuldbewusstsein als Ausdruck der ‚ethischen Sicht der Welt‘, nämlich als Inter-

pretation des sittlich Bösen durch die Freiheit und umgekehrt, philosophisch neu zu würdigen. Jenseits einzelner Akte will sich das Ich in einer ‚ursprünglichen Bejahung‘ selbst in seiner Totalität, unter deren Ganzheitsanspruch die verkürzte Kausalität der bösen Tat als Verfehlung des eigentlichen Seinsstrebens zeitlicher Existenz erscheint. Jüngst wendet sich Ricœur der ethischen Dimension der Geschichte und des Gedächtnisses zu, die mit dem auf Zukunft gerichteten Sinn des Erinnerns des Vergangenen auch den Schuldaspekt mit einschließt.

Am Ende des 20. Jahrhunderts gerät selbst die mediate Mitwirkung an globalen Zusammenhängen und Abhängigkeiten sowie an der Qualität von Lebensbedingungen in den Horizont des Schuldbewusstseins. Der moralische Schuldbegriff, der wesentlich mit der Handlungs- und Folgenzurechnung an ein individuelles Subjekt verbunden ist, scheint hier jedoch überfordert zu werden und verlangt nach Ergänzung durch einen komplexen Begriff der politischen Verantwortung. Auf der Ebene der alltäglichen und überschaubaren persönlichen Handlungsverantwortung und für das individuelle Selbstverständnis scheint hingegen die moralische Schuldbegrifflichkeit zunehmend an Plausibilität zu verlieren und die subjektive Berechtigung des Schuldbewusstseins durch psychologisch-pathologische Deutungen in Frage gestellt zu werden.

### 3. Literatur

- Assmann, J./Sundermeier, T. (Hg.), *Schuld, Gewissen und Person. Studien zur Geschichte des inneren Menschen*, Gütersloh 1997.
- Baumann, U./Kuschel, K.-J., *Wie kann denn ein Mensch schuldig werden? Literarische und theologische Perspektiven von Schuld*, München 1990.
- Delumeau, J., *Le péché et la peur. La culpabilisation en Occident XIIIe-XVIIIe siècles*, Paris 1983.
- Heidegger, M., *Sein und Zeit*, Tübingen 1927.
- Honnefelder, L., *Zur Philosophie der Schuld*, in: *Theologische Quartalschrift* 155 (1975), 31-48.
- Jaspers, K., *Die Schuldfrage*, Heidelberg 1946.
- Köpcke-Duttler, A. (Hg.), *Schuld - Strafe - Versöhnung. Ein interdisziplinäres Gespräch*, Mainz 1990.
- Mieth, D., *Wieweit kann man „Schuld“ und „Sünde“ trennen?*, in: *Theologische Quartalschrift* 160 (1980), 184-191.
- Ricœur, P., *Die Fehlbarkeit des Menschen. Phänomenologie der Schuld I*, Freiburg/München 1971.
- *Symbolik des Bösen. Phänomenologie der Schuld II*, Freiburg/München 1971.
- *Das Rätsel der Vergangenheit. Erinnern - Vergessen - Verzeihen*, Göttingen 1998.

MANDRY, C.